

Ungleiches gleich behandeln? Aussagewert garantierter Leistungen in Standmitteilungen zur Altersvorsorge

Christian Rieckhoff

Mit dem vor kurzem vorgelegten Referentenentwurf zur Einführung einer „Digitalen Rentenübersicht“ kommt die Realisierung einer Vorsorgeübersicht, die Informationen zu Produkten aus allen drei Säulen der Altersvorsorge enthält, näher. Neben den damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen, die die datentechnische Vernetzung einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Anbieter und Institutionen mit sich bringt, wird dabei in naher Zukunft auch eine Reihe inhaltlicher Probleme zu lösen sein. Welche Angaben zu den einzelnen Anwartschaften sind miteinander vergleichbar und wie können diese übersichtlich und verständlich dargestellt werden? Die Umsetzung dieses Anspruchs wird dadurch erschwert, dass selbst gleichlautende Kennzahlen diverser Vorsorgeprodukte für die individuelle Vorsorge einen unterschiedlichen Stellenwert haben können. Das Problem dieser nur begrenzten Vergleichbarkeit von Kennzahlen soll in diesem Beitrag anhand der „garantierten Leistungen“ dargestellt werden.

1. Einleitung

Die Bemühungen zur Erstellung einer Vorsorgeinformation, die sowohl die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) als auch die aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge abbilden, haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. In der Politik spiegelt sich dies am deutlichsten mit der Forderung zur Einführung einer „säulenübergreifenden Renteninformation“ wider, die Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat¹.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zu den konzeptionellen Grundlagen einer „säulenübergreifenden Altersvorsorge-

information“ im Frühjahr des Jahres 2019 einen Forschungsbericht veröffentlicht². Ausgewählte Akteure der Alterssicherung haben fast gleichzeitig im Rahmen der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG) einen Bericht zu den Zielen, Grundlagen und der praktischen Umsetzung einer „trägerübergreifenden Vorsorgeinformation“ vorgelegt³.

Es ist geplant, die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation schrittweise einzuführen, wobei von Anfang an Versorgungsträger aus allen drei Säulen eingebunden werden sollen⁴. Die Vorsorgeinformation soll den Bürgern dabei die Möglichkeit eröffnen, sich „auf einen Blick“ über ihre Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen

zu informieren. Vorgesehen ist, die Zusammenführung der erreichbaren Leistungen dabei in einer „Modellrechnung“ im Rahmen der noch zu schaffenden Online-Plattform vorzunehmen, von der die Bürger individuelle Informationen über ihre Altersvorsorgeprodukte bei verschiedenen Institutionen abfragen können⁵.

Die Umsetzung dieser Zielstellungen ist über die Einrichtung einer „Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ geplant. Sie soll auch die wertmäßigen Angaben der Träger der Altersvorsorge so zusammenfassen, dass es dem Nutzer möglich wird, die insgesamt erreichten und erreichbaren Ansprüche zur Altersvorsorge einzuschätzen⁶. Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht sollen künftig von einem Steuerungsgremium erarbeitet werden, das bei der zuständigen Zentralen Stelle eingerichtet wird. Diesem Gremium werden Vertreter der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Verbraucherschutzorganisationen sowie der zuständigen Bundesministerien ange-

Christian Rieckhoff ist Mitarbeiter im Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 93, www.cdu.de.

² Vgl. BMAS: Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, Forschungsbericht 527, März 2019, www.bmas.de.

³ Vgl. GVG (Hrsg.): Trägerübergreifende Vorsorgeinformation, Schriftenreihe Band 83, Berlin 2019, gvg.org/aktuelles/publikationen/schriftenreihe.

⁴ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing et al.: Mehr Klarheit mit der trägerübergreifenden Vorsorgeinformation, BT-Drucks. 19/15105 vom 13.11.2019.

⁵ Vgl. BMAS: Pressemitteilung vom 2.4.2019: Information zur Altersvorsorge auf einen Blick, www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/information-zur-altersvorsorge-auf-einen-blick.html.

⁶ Vgl. BMAS: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und zur Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen, Referentenentwurf vom 29.7.2020, hier: § 3 Abs. 4, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwurfe/ref-gesetz-digitale-renteneuebersicht.pdf?_blob=publicationFile&v=2.

hören⁷. Geplant ist, dass für die Erstellung der Digitalen Rentenübersicht Daten aus den jeweiligen Standmitteilungen genutzt werden, die die jeweiligen Träger der Altersvorsorge schon bisher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder freiwillig erstellt haben⁸.

2. Heterogene Daten der Standmitteilungen

Das wesentliche inhaltliche Problem bei der Erstellung eines Gesamtüberblicks über die individuellen Altersvorsorgeansprüche besteht darin, dass die Standmitteilungen der einzelnen Einrichtungen zur Altersvorsorge Daten mit sehr unterschiedlichem Aussagewert enthalten⁹. Die wertmäßigen Angaben lassen sich dabei in folgende Kategorien einteilen:

- Erreichte Werte: garantierte Kapitalleistungen, prognostizierte Kapitalleistungen, garantierte Rente, prognostizierte Rente,
- Erreichbare Werte: garantierte Kapitalleistungen, prognostizierte Kapitalleistungen, garantierte Rente, prognostizierte Rente,
- Heutiges Guthaben.

Die „erreichten Werte“ ergeben sich aus dem bisherigen Verlauf des Altersvorsorgeprodukts, ohne dass dabei künftige Beiträge oder eine weitere Berufstätigkeit berücksichtigt werden. Bei den „erreichbaren Werten“ wiederum werden auch künftige Beiträge oder Ansprüche aus der weiteren Berufstätigkeit einbezogen. „Garantierte Werte“ sind nicht mehr entziehbare Ansprüche, die sich bei unveränderter Fortführung und gleichen Rahmenbedingungen ergeben. „Prognostizierten Werten“ liegt eine Prognose über die Entwicklung der angegebenen Werte unter erwarteten ökonomischen Rahmenbedingungen – z. B. Rendite und Gehaltssteigerungen – zugrunde. Unter Rentenzahlungen fallen lebenslängliche Renten, während Kapitalzahlungen die Höhe des Kapitals im Moment des Leistungsbezugs ausdrücken¹⁰. Das „heutige Guthaben“ wiederum bezieht sich – im Gegensatz zu den Anwartschaften – nicht auf den Moment des Leistungsbezugs (Renteneintritt), sondern auf den Zeitpunkt der Erstellung der Standmitteilung. Diese unterschiedlichen Werte könnten sich auch in der zu schaffenden digitalen Renteninformation wiederfinden¹¹.

Fraglich bleibt, wie die Zusammenführung dieser vielfältigen Werte in einer Weise erfolgen kann, dass sich die Nutzer einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation tatsächlich auf „einen Blick“ über den Stand ihrer Altersvorsorge informieren können. Das Addieren von Rentenansprüchen wird dabei oft als Voraussetzung gesehen, um Versorgungslücken zu erkennen¹². Doch der Versuch, die verschiedenen Altersvorsorgeansprüche in einem Gesamtwert zu aggregieren, ist „komplex“ und „in seiner Aussagekraft voraussichtlich beschränkt“¹³.

An dieser Stelle ergibt sich die Frage, welche und wie Leistungsangaben verschiedener Träger der Altersvorsorge überhaupt kumuliert werden könnten. Ein

Vorschlag zur Kumulation der Leistungen geht dahin, aus den von den Anbietern übermittelten prognostizierten Leistungen („Szenarien-Werte“) Spannbreiten für die möglichen Leistungen abzuleiten. Sofern keine Szenarien-Werte vorliegen, sollten hierfür garantierte („sichere“) Werte genutzt werden¹⁴.

Es kann auch diskutiert werden, nur garantierte Werte der Standmitteilungen zu aggregieren. Das würde sich mit der Empfehlung decken, generell nur mit den garantierten Werten von Altersvorsorgeprodukten zu planen. Ein Rat, der insbesondere aus dem Bereich der Verbraucherberatung kommt¹⁵.

Dabei ergibt sich jedoch das Problem, dass einige Altersvorsorgeprodukte – z. B. reine Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung – keine Garantiewerte ausweisen könnten. Zudem stellt die Umrechnung von garantierten Kapitalbeträgen in – nicht ausgewiesene – garantierte Renten ein Problem dar, weil die verwendeten Rentenfaktoren selbst („Rechnungsgrundlagen“) nicht garantiert wären. Vielmehr könne beim tatsächlichen Renteneintritt die Umrechnung anhand anderer Faktoren erfolgen¹⁶. Die Zweckmäßigkeit der Kumulation garantierter Werte unterschiedlicher Altersvorsorgeprodukte auf der Ebene einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation erscheint somit bereits aus diesen Überlegungen heraus zweifelhaft.

3. Künftige Dynamik in garantierten Werten

Ein Problem, das in den bisherigen Gutachten zur Erstellung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinfor-

⁷ Vgl. BMAS 2020, a. a. O., hier § 7.

⁸ Vgl. Digitale Rentenübersicht: Gesetz kommt noch 2020. In: Versicherungswirtschaft Heute vom 2. 7. 2020, www.versicherungswirtschaft-heute.de.

⁹ Vgl. die Übersicht zu den diversen einmaligen und laufenden Informationspflichten in den drei Säulen der Alterssicherung: BMAS 2019, a. a. O., hier S. 66–74.

¹⁰ Vgl. zu dieser Kategorisierung: ebenda, S. 96 f.

¹¹ Vgl. ebenda, S. 115. Die GVG kommt in ihrem Gutachten zu einer ähnlichen – wenn auch nicht identischen – Kategorisierung der auszuweisenden Werte in einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation. S.: GVG 2019, a. a. O., S. 53.

¹² Vgl. Prof. Olaf Stotz, Frankfurt School of Finance and Management, in: „Wie neutral ist die Rentenversicherung“, FAZ vom 3. 8. 2020.

¹³ Vgl. Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und des Instituts der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen vom 10. 8. 2020, https://aktuar.de/politik-und-presse/positionen-und-stellungnahmen/Stellungnahmen/2020-08-10_DAV-IVS-Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Digitale_Renteneuebersicht_final.pdf.

¹⁴ Vgl. GVG 2019, a. a. O., hier S. 56 f.

¹⁵ Vgl. z. B. „Wachswenige Garantien“. In: Finanztest 4/2020, S. 38–40.

¹⁶ Vgl. BMAS 2019, a. a. O., hier S. 118 f.

mation nicht thematisiert wird, ist das der unterschiedlichen Vorwegnahme zukünftiger Dynamik in garantierten Werte verschiedener Altersvorsorgeprodukte. Dies bezieht sich nicht vorrangig auf die Frage, zu welchem Renten- oder Auszahlungsbeginn die Leistungen zugesagt werden¹⁷ oder wie die garantierten Leistungen in der Rentenphase steigen¹⁸. Vielmehr können die garantierten Werte selbst bereits in unterschiedlichem Maß künftige Ertragszuwächse enthalten.

Als aussagekräftige Beispiele können hier einerseits die gesetzliche RV und andererseits die Pflichtversicherung im Rahmen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) herangezogen werden. Sofern bei der gesetzlichen RV garantierte Werte definiert werden, sind diese vom jeweils gültigen „aktuellen Rentenwert“ bestimmt. Der gültige aktuelle Rentenwert bewertet die erreichten oder erreichbaren Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) und kann im Zeitablauf nicht sinken¹⁹, seine Entwicklung in der Zukunft ist jedoch ungewiss und insbesondere von der Dynamik der sozialversicherungspflichtigen Entgelte, dem Verhältnis von Beiträgen und Renten in der gesetzlichen RV und dem Beitragssatz abhängig²⁰. Die garantierten Werte der gesetzlichen Renten enthalten folglich keinerlei Dynamik zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung einer Standmitteilung (Renteninformation oder Rentenauskunft) und dem Renteneintritt bzw. dem Rentenverlauf.

Bei der Pflichtversicherung der VBL lassen sich die garantierten erreichten bzw. erreichbaren Leistun-

gen anhand der mit dem „Messbetrag“ von vier Euro bewerteten „Versorgungspunkte“²¹ ermitteln. Die Versorgungspunkte errechnen sich im Wesentlichen aus dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt²² und den „Altersfaktoren“. Die Altersfaktoren enthalten dabei eine jährliche Verzinsung von 3,25% während der Anwartschaftsphase und von 5,25% während des Rentenbezugs²³. Während der Leistungsphase erfolgt eine jährliche Erhöhung der Betriebsrente in Höhe von 1%²⁴.

Während in den garantierten Leistungen der gesetzlichen RV eine zu erwartende künftige Dynamik nicht widerspiegelt wird, ist diese in den garantierten Werten der VBL schon vollständig enthalten. Anders ausgedrückt: Es kann grundsätzlich nicht damit gerechnet werden, dass die tatsächlichen Rentenleistungen der VBL über denen der garantierten Werte liegen²⁵. In der gesetzlichen RV kann jedoch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Erhöhung des aktuellen Rentenwerts gerechnet werden. Entsprechende Vorausberechnungen veröffentlicht die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen²⁶.

Bei vielen Produkten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die mit einer garantierten Verzinsung („Mindestzinssatz“) einhergehen, kann davon ausgegangen werden, dass in den garantierten erreichten bzw. erreichbaren Leistungen bereits ein Teil der künftigen Dynamik ausgewiesen bzw. vorweggenommen ist. Grundsätzlich ist eine höhere Dynamik – in Form verschiedener Überschussbeteiligungen, die über die Garantieverzinsung hinausgehen – allerdings möglich oder sogar wahrscheinlich. Die Höhe der Garantieverzinsung hat dabei selbst Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer über die Garantieverzinsung hinausgehenden tatsächlichen Dynamik: Bei hoher Garantieverzinsung sinkt – unter sonst gleichen Umständen – die Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächliche Dynamik über die Garantieverzinsung hinausgeht.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die „garantierten Werte“ verschiedener Produkte der Altersvorsorge einen sehr unterschiedlichen Anteil künftiger Dynamik enthalten. Werden garantierte Werte kumuliert, um einen „Gesamtüberblick“ über die Vorsorgesituation zu gewinnen, können daraus falsche Schlussfolgerungen gezogen werden. Abhängig vom Anteil des jeweiligen Altersvorsorgeprodukts an der Gesamtvorsorge und von der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn muss die Gesamtbewertung unterschiedlich ausfallen. Damit kann einerseits ein Vergleich der Vorsorgesituation unterschiedlicher Individuen, Gruppen oder Kohorten anhand der garantierten erreichten oder erreichbaren Altersvorsorgeleistungen in die Irre führen. Andererseits ist die Vorsorgeplanung anhand garantierter Werte schwierig, da der ausgewiesene „Grad der Absicherung“ davon abhängig ist, zu welchem Zeitpunkt der Versichertenbiographie der Vorsorgeüberblick erstellt wird. Dieses Problem soll im folgenden

¹⁷ Vgl. dazu BMAS 2019, a. a. O., S. 120 f.

¹⁸ So kann z. B. für die Rentenphase eine feste jährliche Steigerung vereinbart sein.

¹⁹ Vgl. § 68a SGB VI.

²⁰ Vgl. zu den Details und der Entwicklung in den letzten Jahren: www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=rechengroessen-sozialversicherung.

²¹ Vgl. zur Ermittlung der „Versorgungspunkte“ in der Pflichtversicherung der Beschäftigten von Bund und Ländern: VBL: Satzung. 26. Satzungsänderung, Dezember 2019, hier § 35 f., www.vbl.de/de/die_vb1/auf_einen_blick/satzung.

²² Bei einem Beitragssatz von insgesamt 8,26% im „Abrechnungsverband West“ wird hierbei eine Beitragsleistung von 4% unterstellt, vgl. ebenda, § 64 und § 36 (2).

²³ Vgl. ebenda, § 36 (3).

²⁴ Vgl. ebenda, § 39.

²⁵ Im Vergleich zu den erreichbaren garantierten Leistungen können sich allerdings Veränderungen ergeben, sofern der tatsächliche Erwerbs- bzw. Karriereverlauf von dem erwarteten abweicht. Auch die Gewährung von Bonuspunkten gem. § 68 kann als eine zusätzliche Dynamik interpretiert werden. Soweit ersichtlich, wurden derartige Bonuspunkte für die „VBL Klassik“ für mehrere Jahre – letztmalig 2012 – in Höhe von jeweils 0,25% der bisherigen Anwartschaften vergeben, vgl. www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv_alt/. Auf die Berücksichtigung dieser Veränderungen wurde an dieser Stelle verzichtet.

²⁶ Vgl. dazu die entsprechenden Vorausberechnungen der Bundesregierung in: Rentenversicherungsbericht 2019, Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, BT-Drucks. 19/15630, hier S. 36.

Tabelle 1: Erreichbare garantierte Rentenleistung in EUR (Brutto)

Lebensalter	1. Säule	2. Säule	3. Säule	Gesamt	Monats-einkommen aktuell	Monats-einkommen zum Renteneintritt*
30	1 570,95	1 321,41	153,46	3 045,82	3 550	10 633
40	1 948,50	1 321,41	153,46	3 423,37	4 786	10 633
50	2 378,94	1 321,41	153,46	3 853,81	6 433	10 633
60	2 899,91	1 321,41	153,46	4 374,78	8 646	10 633

* Berechnetes monatliches Durchschnittsentgelt für das Jahr 2059, in dem der Renteneintritt erfolgt.

Abschnitt anhand eines konkreten Beispiels dargestellt werden.

4. Garantierte Werte unterschiedlicher Altersvorsorgeprodukte im Zeitablauf – Ein Beispiel

Im folgenden Beispiel sollen die erreichbaren garantierten Rentenleistungen für einen Arbeitnehmer in allen drei Säulen der Altersvorsorge zu verschiedenen Zeitpunkten seiner Erwerbskarriere ermittelt werden. Als Geburtsdatum wird der 1. 1. 1992 angenommen. Der Arbeitnehmer beginnt eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst am 1. 1. 2014 und ist in der gesetzlichen RV pflichtversichert. Sein Einkommen entspricht stets dem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen RV („durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt“).

Für die künftige Entwicklung des Durchschnittseinkommens und des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen RV werden bis zum Jahr 2033 die Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2019 zugrunde gelegt²⁷. Ab dem Jahr 2034 werden das Durchschnittseinkommen der gesetzlichen RV mit 3,0% p. a. und der aktuelle Rentenwert mit 2,0% p. a. fortgeschrieben.

Für das hier angenommene Beispiel wird weiterhin angenommen, dass der Arbeitnehmer in der VBL für die zusätzliche Altersvorsorge pflichtversichert ist („VBL Klassik“, Abrechnungsverband West).

Seit dem 1. 1. 2019 zahlt der beispielhafte Arbeitnehmer in eine private Riester-Rentenversicherung ein, deren Auszahlungsphase am 1. 1. 2059 beginnt und ihm eine garantierte monatliche Altersleistung von 153,46 EUR sichert²⁸. Die monatlichen Einzahlungen betragen durchschnittlich 99,22 EUR²⁹. Die Annahme von im Zeitablauf konstanten periodischen Einzahlungen entspricht an dieser Stelle eher dem Standard einer ungeforderten privaten Rentenversicherung, deren Vorhandensein an dieser Stelle alternativ angenommen werden kann³⁰.

Geht man nunmehr davon aus, dass der hier angenommene Arbeitnehmer regelmäßig Standmitteilungen von allen drei – hier beispielhaft angeführten – Trägern der Altersvorsorge erhält, ergibt sich die Frage, welche Höhe die jeweiligen garantierten Ren-

tenleistungen haben und wie sich diese im Zeitverlauf entwickeln. Die Höhe dieser Werte wurden zum 30., 40., 50. und 60. Lebensjahr ermittelt und in erreichbaren Rentenleistungen in Tabelle 1 und die erreichten Rentenleistungen in Tabelle 2 dargestellt.

In der Renteninformation der gesetzlichen RV wird die erreichbare garantierte Rentenleistung ermittelt, indem der Durchschnitt der Entgeltpunkte der jeweiligen letzten fünf Jahre bis zum Renteneintritt (Regelaltersgrenze) fortgeschrieben wird und die sich so insgesamt ergebende Summe an Entgeltpunkten mit dem gültigen aktuellen Rentenwert multipliziert wird. Dieses Vorgehen wurde auch hier gewählt, wobei angenommen wird, dass die tatsächliche Entwicklung von Durchschnittsentgelt und aktuellem Rentenwert der hier vorgenommenen Fortschreibung folgt.

In den Standmitteilungen der VBL wird – bisher – zwar die erreichte, nicht jedoch die erreichbare garantierte Rentenleistung ausgewiesen. Die Ermittlung der erreichbaren garantierten Rentenleistung erfolgte an dieser Stelle, indem auch hier – vereinfachend – die Annahme getroffen wurde, dass das individuelle zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem

²⁷ Vgl. Rentenversicherungsbericht 2019, a. a. O.

²⁸ Bei den hier angegebenen Bedingungen wurden die Angaben eines Muster-Informationsblatts einer Riester-Rentenversicherung verwendet, zu dem ein Link über das Bundeszentralamt für Steuern besteht, vgl.: www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/ListeZertifikate/listezertifikate_node.html#toc-entry2.

²⁹ Das Muster-PIB sieht einen monatlichen Eigenbeitrag von 85 EUR und eine jährliche Zulagenförderung von 175 EUR vor. Dies würde im hier gewählten Beispiel nicht mit dem bei der Riester-Förderung notwendigen Mindest-Eigenbeitrag übereinstimmen. Zudem würde sich der Mindesteigenbeitrag im Zeitverlauf aufgrund der Entgeltentwicklung erhöhen. Aus Vereinfachungsgründen wurde an dieser Stelle angenommen, dass die gekürzte Zulage durch entsprechende höhere Eigenbeiträge ausgeglichen wird. Das lässt das Muster-PIB ausdrücklich zu.

³⁰ Von einer dynamischen Entwicklung der monatlichen Einzahlungen entsprechend der Lohnentwicklung wurde auch deshalb in den Modellberechnungen abgesehen, weil eine Kontinuität der Vertragsbedingungen (z. B. Garantieverzinsung) für die jeweiligen Erhöhungsbeträge als fraglich angesehen werden kann, vgl. z. B. „Wachswenige Garantien“, a. a. O.

Tabelle 2: Erreichte garantierte Rentenleistung in EUR (Brutto)

Lebensalter	1. Säule	2. Säule	3. Säule	Gesamt	Monats-einkommen aktuell	Monats-einkommen zum Renteneintritt*
30	279,28	262,92	11,64	553,84	3 550	10 633
40	779,40	551,54	53,17	1 384,10	4 786	10 633
50	1 480,23	841,10	92,50	2 413,83	6 433	10 633
60	2 448,81	1 137,08	129,22	3 715,12	8 646	10 633

* Berechnetes monatliches Durchschnittsentgelt für das Jahr 2059, in dem der Renteneintritt erfolgt.

Durchschnittsentgelt der gesetzlichen RV entspricht³¹ und die tatsächliche Entwicklung mit der hier angenommenen Fortschreibung übereinstimmt. Ausgehend von einer jeweils erreichten garantierten Rentenleistung (jeweiliger Stand an Versorgungspunkten) und einer angenommenen Lohnentwicklung – hier 3% – kann so eine erreichbare garantierte Rentenleistung bestimmt werden³².

In den Standmitteilungen einer privaten (klassischen) Riester-Rentenversicherung dürften sowohl die erreichte als auch die erreichbare Kapital- und Rentenleistung ausgewiesen sein³³. Aus den Produktinformationsblättern (PIB) sind diese Werte jedoch nicht ersichtlich. Sie wurden daher an dieser Stelle anhand der angenommenen Einzahlungen, der ausgewiesenen garantierten Verzinsung³⁴ und den angegebenen Kosten lt. PIB berechnet.

Bei der Interpretation der hier dargestellten erreichbaren bzw. erreichten garantierten Rentenleistungen sollte beachtet werden, dass sowohl in der 1. Säule (gesetzliche RV) als auch in der 2. Säule (VBL) eine Dynamisierung der Einzahlungen entsprechend der individuellen Einkommensentwicklung und ggf. auch

des Beitragssatzes angenommen wurde. Es wurde jedoch kein Karriereverlauf mit den sich daraus ergebenden Einkommenssteigerungen und Veränderungen in den Altersvorsorgeansprüchen in der 1. und 2. Säule modelliert. Im Unterschied dazu wurden in der 3. Säule (private Riester-Rentenversicherung) konstante Beiträge unterstellt. Konstante Beiträge dürften eher ein Kennzeichen ungeförderter privater Rentenversicherungen sein. Das staatliche System der Riester-Förderung stellt hingegen grundsätzlich auf eine Dynamisierung der Eigenbeiträge entsprechend der individuellen Einkommensentwicklung ab, bei dem i. d. R. Gesamtbeträge (Zulagen + Eigenbeiträge) von 4% des Einkommens erreicht werden sollen³⁵.

5. Strukturveränderungen der garantierten Rentenleistung im Lebensverlauf

Die modellhaft errechneten Ergebnisse zeigen zunächst, dass sich die Struktur der gesamten garantierten Altersvorsorgeansprüche entscheidend verändert, je nachdem zu welchem Zeitpunkt bzw. Lebensalter die Vorsorgeinformation erstellt wird. Obwohl die Beiträge der 1. und 2. Säule (gesetzliche RV und VBL) in der Anwartschaftsphase grundsätzlich der gleichen Dynamik unterliegen³⁶, verändert sich ihr jeweiliger Anteil an den gesamten garantierten Anwartschaften im Zeitablauf erheblich.

Wie Abb. 1 (s. S. 206) zeigt, machen die erreichbaren garantierten Anwartschaften in der gesetzlichen RV im 30. Lebensjahr „nur“ rund die Hälfte (51,6%) aller Anwartschaften aus, zum 60. Lebensjahr sind es hingegen bereits rund zwei Drittel (66,3%). Ursache dieser Entwicklung ist – wie schon beschrieben – die Tatsache, dass die künftige Dynamik des jeweiligen Altersvorsorgesystems in den erreichbaren garantierten Leistungen in unterschiedlichem Maß „vorweggenommen“ wird. Die tatsächliche Dynamik des jeweiligen Alterssicherungssystems „verbraucht“ im Zeitverlauf die „vorweggenommene“ Dynamik der erreichbaren garantierten Leistungen.

Der Bedeutungsrückgang der 3. Säule („private Riester-Rentenversicherung“) – von 5% aller erreichbaren Leistungen im Alter von 30 Jahren auf 3,5% im Alter von 60 Jahren – ist teilweise ebenfalls auf diesen

³¹ Das sozialversicherungspflichtige Entgelt kann höher liegen als das zusatzversorgungspflichtige, da die Beiträge des Arbeitgebers zur VBL – nach Beachtung bestimmter Frei- und Höchstbeträge – zu einer Erhöhung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts führen, vgl. hierzu VBLInfo, Ausgabe 2, Dezember 2007, S. 5 f., veröffentlicht unter: www.vbl.de/de/app/media/container/_e93q2389.html?&page=2.

³² Diese Berechnung kann auch mit dem „Betriebsrentenrechner“ der VBL vorgenommen werden, www.vbl.de/de?teklassik/index.

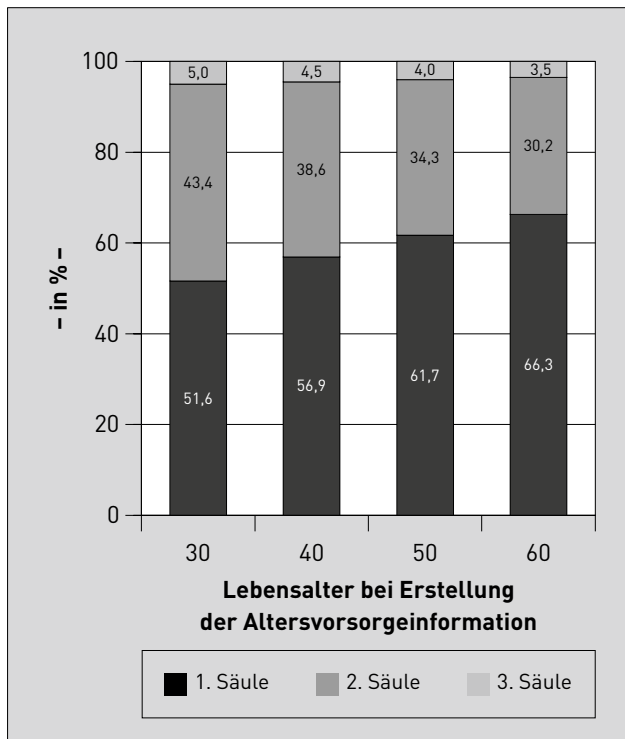
³³ Vgl. BMAS 2019, a. a. O., hier S. 104.

³⁴ Es wurde angenommen, dass bei dem hier vorliegenden Produkt in der Ansparphase keine Überschusszuteilung über die garantierte Verzinsung hinaus erfolgt.

³⁵ Im Einzelfall kann auch bei Riester-geförderten Altersvorsorgeprodukten ein konstanter Eigenbeitrag sinnvoll sein, z. B. sofern hier nur der Sockelbetrag von 60 EUR zur Anwendung kommt, eine mittelbare Förderberechtigung vorliegt oder die Summe aus Zulageförderung und Mindesteigenbeiträgen die maximale Grenze von 2 100 EUR erreicht.

³⁶ Veränderungen der Beitragssätze und beim Erreichen bzw. Überschreiten von Beitragsbemessungsgrenzen bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt.

Abb. 1: Anteil der drei Säulen an den erreichbaren garantierten Rentenleistungen



Effekt zurückzuführen. Teilweise liegt dieser Anteilrückgang aber auch in der – im Gegensatz zur 1. und 2. Säule – konstanten Beitragsleistung während der Anwartschaftsphase begründet.

Die Strukturveränderungen bei den erreichbaren garantierten Leistungen über den Lebensverlauf spiegeln sich auch bei den erreichten garantierten Leistungen wider (s. Abb. 2). Verständlicherweise bewegen sich diese Veränderungen allerdings auf einem – nominal – sehr viel niedrigeren Niveau. Auch hier spielt die unterschiedliche vorweggenommene Dynamik in den garantierten Leistungen im Vergleich zur tatsächlichen Dynamik des Altersvorsorgeprodukts die entscheidende Rolle.

Auf den ersten Blick unverständlich entwickelt sich der Anteil der 3. Säule an allen erreichten garantierten Leistungen: Ihr Anteil steigt zunächst von 2,1% im Alter von 30 Jahren auf 3,8% im Alter von 40 und 50 Jahren und geht dann wieder auf 3,5% im Alter von 60 Jahren zurück. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Wirkung der Abschlusskosten zurückzuführen. Die Abschlusskosten werden – annahmegemäß – auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit verteilt und beeinflussen die erreichten garantierten Rentenleistungen in dieser Zeit stark. Ihre Wirkung lässt über die Zeit nach, allerdings steigt mit der Zeit die Bedeutung der Verwaltungskosten, die auf das „gebildete Kapital“ erhoben werden. Parallel dazu wirkt auch hier – wie bei den erreichbaren garantierten Leistungen – die unterschiedliche Beitragsdynamik zwischen 1. und 2. Säule einerseits und der 3. Säule andererseits (s. unter 4.).

6. Aussagewert der garantierten Rentenleistungen für die Altersvorsorgeplanung

Es ergibt sich weiterhin die Frage, wie die garantierten Rentenleistungen aus Sicht der Vorsorgenden bewertet werden. Ein Maßstab für die Bewertung könnte das jeweilige aktuelle Einkommen sein. Bei den erreichbaren garantierten Rentenleistungen zeigt sich dabei, dass das Verhältnis zum aktuellen Einkommen mit dem Lebensalter rückläufig ist. Während die erreichbaren garantierten Rentenleistungen im Lebensalter von 30 Jahren noch rd. 86% des aktuellen Einkommens betragen, sind es im Lebensalter von 60 Jahren nur noch rd. 51% (s. Abb. 3). Diese Entwicklung liegt in der unterschiedlichen Dynamik der Werte begründet: Während das aktuelle Einkommen wächst – langfristig mit einem Wert von 3% p. a. – wachsen die erreichbaren garantierten Rentenleistungen nur in der 1. Säule, die entsprechenden Leistungen der 2. und 3. Säule bleiben hingegen konstant (s. Tabelle 1). Diese Entwicklung liegt wiederum darin begründet, dass die Dynamik in der 2. und 3. Säule in den garantierten Werten bereits „vorweggenommen“ ist.

Für die Vorsorgeplanung ist ein Vergleich von aktuellem Einkommen und erreichbaren garantierten Rentenleistungen kontraproduktiv. In jungen Jahren wird die Illusion einer guten Altersabsicherung vermittelt, die sich mit fortschreitendem Alter verflüchtigt. In höherem Alter wird klar, dass die Absicherung bei Erreichen des Rentenalters im Vergleich zum dann erreichten Einkommen viel geringer ist. Für weitere Maßnahmen der zusätzlichen Altersvorsorge dürfte es dann allerdings schon zu spät sein.

Abb. 2: Anteil der drei Säulen an den erreichten garantierten Rentenleistungen

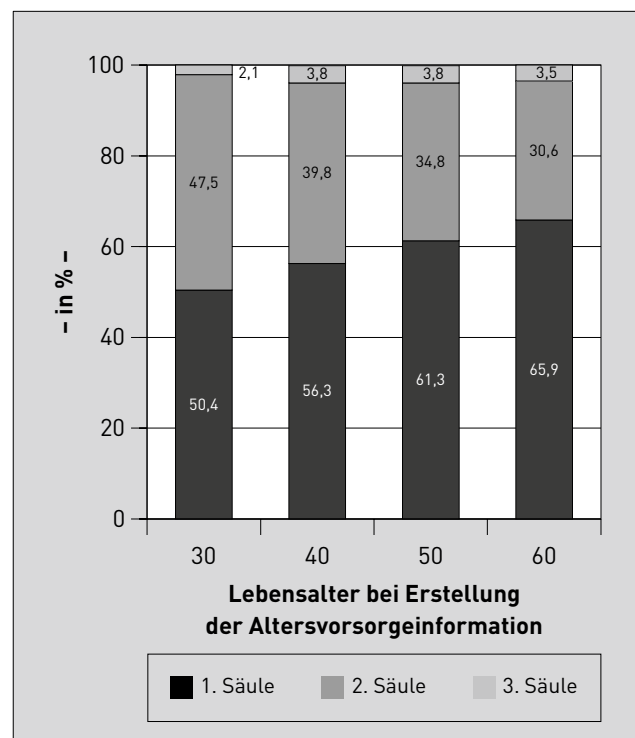
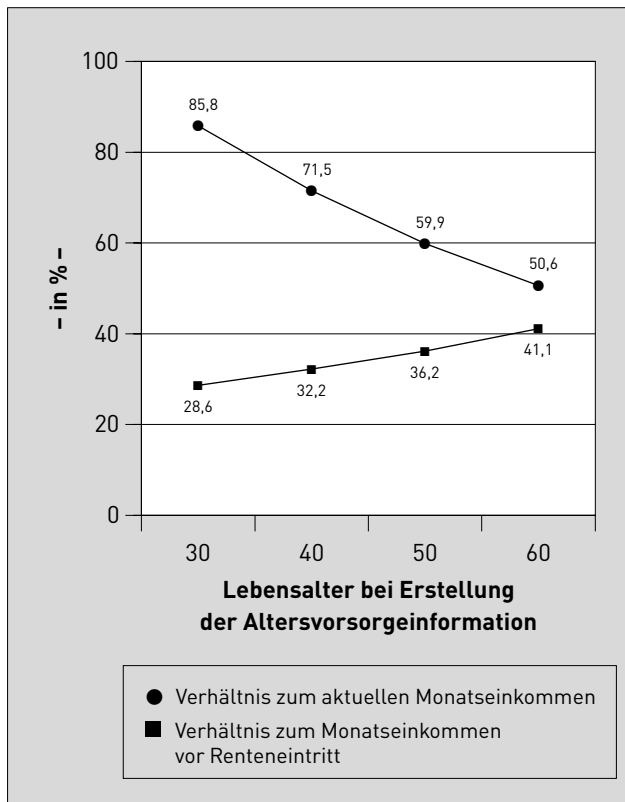


Abb. 3: Verhältnis der erreichbaren garantierten Rentenleistung zum Einkommen



Ein Ausweg aus diesem Dilemma kann der Vergleich der erreichbaren garantierten Rentenleistungen mit dem **Erwerbseinkommen vor Renteneintritt** sein. Hier zeigt sich, dass sich das Verhältnis zwischen erreichbaren garantierten Rentenleistungen und **Erwerbseinkommen vor Renteneintritt** positiv entwickelt: Betragen die erreichbaren garantierten Rentenleistungen im Lebensalter von 30 Jahren noch rd. 29%, erreichen sie zum 60. Lebensjahr rd. 41% (s. Abb. 3). Die Dynamik dieses Verhältnisses stammt hierbei wiederum allein aus der Dynamik der garantierten Leistungen der 1. Säule.

Das Problem bei der Bewertung der erreichbaren garantierten Rentenleistungen anhand des (künftigen) **Erwerbseinkommens vor Renteneintritt** besteht in einer realistischen Abschätzung dieses Einkommens. Für einen 30-jährigen Vorsorgenden mit einem aktuellen Monatseinkommen von rd. 3 500 EUR dürfte ein künftiges Monatseinkommen von über 10 000 EUR nur schwer vorstellbar sein und als tatsächlicher Bezugspunkt für die Vorsorgeplanung eher nicht gewählt werden.

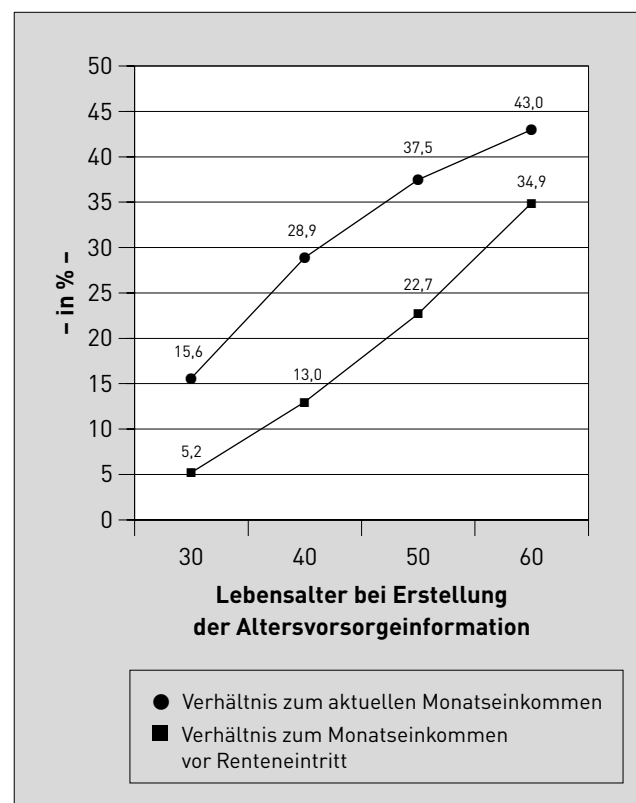
Als weitere Möglichkeit für die „realistische Bewertung“ der erreichbaren garantierten Rentenleistung

³⁷ Vgl. Szenarien zur möglichen Entwicklung der „Kaufkraft“ eines Entgeltpunktes: Kommission Verlässlicher Generationenvertrag: Bericht der Kommission, Band I – Empfehlungen, hier S. 60 f., www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?_blob=publicationFile&v=4.

kann noch die Einschätzung anhand der künftigen Kaufkraft in Betracht gezogen werden. Mit einer angenommenen Inflationsrate könnten die erreichbaren garantierten Rentenleistungen in einen Gegenwartswert „abdiskontiert“ werden. Das Problem bei diesem Vorgehen ist, dass bei einer gleichmäßigen Diskontierung aller erreichbaren oder erreichten garantierten Leistungen wiederum verschiedene Altersvorsorgeprodukte ungleich behandelt würden. Konkret würde ein solches Vorgehen für die Leistungen der gesetzlichen RV implizieren, dass davon ausgegangen wird, dass die Rentensteigerungen künftig nicht einmal den Kaufkraftverlust ausgleichen. Eine derartige Annahme ist unrealistisch³⁷.

Wird bei den garantierten Leistungen nicht auf die erreichbaren, sondern auf die erreichten Rentenleistungen abgestellt, wird im vorliegenden Beispiel der Eindruck einer sinkenden Absicherung (relativ zum Einkommen) im Lebensverlauf vermieden. Das Verhältnis von erreichten garantierten Rentenleistungen und dem jeweils aktuellen Einkommen steigt von rd. 16% zum 30. Lebensjahr auf 43% zum 60. Lebensjahr. Legt man hier das Einkommen vor dem Renteneintritt zugrunde, steigt das Verhältnis von rd. 5% zum 30. Lebensjahr auf rd. 35% zum 60. Lebensjahr (s. Abb. 4). Bei letzterer Betrachtungsweise bleibt außer Acht, dass mit der unterstellten Entgeltodynamik auch die Beiträge zur 1. und 2. Säule steigen und sich damit auch die Absicherung verbessert.

Abb. 4: Verhältnis der erreichten garantierten Rentenleistung zum Einkommen



Ein Problem bei einem Vergleich von erreichten garantierten Leistungen und Einkommen ist zudem, dass die Absicherung sehr gering wirkt – insbesondere in jungen Jahren – und dadurch eine „angestrebte“ Absicherung unerreichbar erscheinen kann. Im Ergebnis könnten Anstrengungen für eine weitere Absicherung unterbleiben oder bestehende (freiwillige) Absicherungen sogar verringert oder aufgelöst werden.

Die dargestellten Probleme bei der Vorsorgeplanung anhand garantierter Leistungen werfen die Frage auf, wie diese Vorsorgeplanung alternativ erfolgen kann. Ein Weg könnte sein, bei der Ermittlung des erreichten Vorsorgestandess die prognostizierten Leistungen zur Grundlage zu machen (s. unter 2.). Diese könnten dann anhand einer angenommenen Inflationsrate in aktueller Kaufkraft dargestellt werden. Das setzt allerdings einen hohen Anspruch an die Qualität der ausgewiesenen prognostizierten Werte voraus. Werden die prognostizierten Werte – z. B. aus Werbe- oder Konkurrenzgründen – zu optimistisch eingeschätzt, wäre die darauf aufbauende Vorsorgeplanung entsprechend kritisch zu sehen. Vielmehr wäre an dieser Stelle eine „vorsichtig-realistische“ Sichtweise geboten³⁸. Inwieweit eine solche Forderung für alle Altersvorsorgeprodukte in den drei Säulen umsetzbar ist, muss an dieser Stelle offen bleiben.

7. Garantierte Leistungen in der trägerübergreifenden Vorsorgeinformation

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen das grundlegende Problem beim Ausweis garantierter Leistungen in Standmitteilungen der Altersvorsorge: Je nach konkreter Ausgestaltung des Altersvorsorgeprodukts beinhalten die garantierten Leistungen in unterschiedlicher Weise eine künftige Dynamisierung. Die ausgewiesenen garantierten Leistungen sind in ihrer Gesamtheit daher einerseits von der Zusammensetzung der gesamten individuellen Altersvorsorge abhängig: Ein hoher Anteil von Altersvorsorgeprodukten, die ihre künftige Dynamik zum großen Teil in den garantierten Werten vorwegnehmen,

führt zunächst zum Ausweis einer hohen Absicherung. Je näher das Renteneintrittsalter rückt, umso mehr relativiert sich diese (vermeintlich) gute Absicherung. Ein Vergleich der Altersvorsorge unterschiedlicher Individuen oder Gruppen anhand der ausgewiesenen garantierten Leistungen ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn die Struktur der Altersvorsorgeprodukte mit den darin enthaltenen Garantien identisch ist.

Die ausgewiesene Absicherung mit garantierten Leistungen wird damit andererseits vom Zeitpunkt im Lebensverlauf abhängig, zu dem diese untersucht wird. Die Struktur der gesamten garantierten Werte ändert sich im Lebensverlauf, sofern die genutzten Altersvorsorgeprodukte unterschiedlich gestaltete Garantien enthalten.

Eine Evaluation der individuellen Altersvorsorge im Lebensverlauf muss wiederum berücksichtigen, dass die Garantien in unterschiedlichem Maß Teile der künftigen Dynamisierung der Altersvorsorgeleistungen enthalten. Es ist fraglich, ob die Einschätzung der Vorsorgesituation anhand garantierter Werte zu verschiedenen Zeitpunkten im Lebensverlauf eines Individuums sinnvoll ist. Das hat ggf. auch Auswirkungen auf entsprechende Modellrechnungen zur Vorsorgesituation und die sich darauf aufbauende Vorsorgeberatung.

Mit Blick auf eine trägerübergreifende Vorsorgeinformation sollte insgesamt die Frage gestellt werden, ob der kumulierte Ausweis garantierter Leistungen (Rente oder Kapital) zielführend ist. Im Einzelfall könnten hier Werte mit einer sehr unterschiedlichen Aussagekraft vermischt werden. Sofern an dieser Stelle die mögliche künftige Alterssicherung zusammenfassend dargestellt werden soll, erscheint hierfür eher die Verwendung prognostizierter Leistungswerte angebracht. Allerdings setzt dies hohe qualitative Standards bei der Ermittlung der prognostizierten Werte voraus.

³⁸ Vgl. die entsprechende Forderung in: BMAS 2019, a. a. O., hier S. 119.